

Satzung

über die Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser -Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 08.09.1993-

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15.10.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 37 Zählertarif Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m³) 2,25 €.

§ 2

§ 38 Grundgebühr Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).
Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss	Q3=4.0	Q3=10
	1,52 €/Monat	1,72 €/Monat

§ 3

§ 40 Pauschaltarif Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge 2,25 € erhoben.

§ 4

§ 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres sind Teilzahlungen auf die Gebührenschuld zu leisten. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen am Ende des folgenden Kalendervierteljahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung ist der voraussichtliche Wasserverbrauch zu schätzen. Beim Bauwasserzins § 41 entfällt die Teilzahlungspflicht.

§ 5

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Heuweiler, den 15. Oktober 2020

Raphael Walz
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heuweiler unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.